



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2020 die folgende Neufassung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), können die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) und die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

2. Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

3. Alternative Prüfungsdurchführung:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
3.1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den gelten-den Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
3.2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 RPO)	<p>Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Master-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.</p>

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
3.3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden, wenn die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten entgegen stehen. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten Ziff. 3.1.–3.3. entsprechend.
3.5.	praktische Leistung (§7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.

4. Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

5. Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Sommersemester 2020 gem. Ziff. 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2020/2021 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 gem. Ziff. 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

6. Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes erfolgt abweichend von der Frist und der Form gem. § 9 RPO in geeigneter Weise und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beginn der Fristen zur Prüfungsanmeldung gem. Ziff. 8.

7. Abweichend von § 11 Abs. 1 RPO beginnt die Frist für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 am 31. März 2020 und endet diese Frist am 20. April 2020.

8. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 RPO gelten für die Fristen zur Prüfungsanmeldung folgende Regelungen:

a) Für die Klausuren des Wintersemesters 2019/2020 gelten alle Studierenden, die sich für die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) angemeldet hatten, weiterhin als angemeldet, sofern sie nicht nach den geltenden Vorschriften von der Prüfung zurücktreten. Für die Durchführung dieser Klausuren wird vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen Anfang September 2020 eine zusätzliche Klausurphase in Präsenz angeboten. Prüfer*innen können zusätzlich eine Klausur in alternativer Durchführungsweise gem. Ziff. 3.1 zu einem früheren Termin anbieten, um die Prüfungslast der einzelnen Prüfer*innen und der Studierenden im September zu reduzieren. Bis spätestens zum 8. Mai 2020 geben die Prüfer*innen dem Studierendenservice eine Rückmeldung, ob und in welcher Form sie eine Klausur in alternativer Durchführungsweise anbieten. Bis

spätestens zum 25. Mai 2020 werden die alternativen Prüfungen und die Prüfungstermine bekannt gegeben. Die alternativen Prüfungen sollen zur Vermeidung von Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 ausschließlich mittwochs ab 15 Uhr oder samstags stattfinden. Frühester Prüfungstermin ist der 08. Juni 2020.

b) Für Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 beginnt die Anmeldefrist drei Werktage nach Bekanntmachung dieser Anlage und endet am 05. Juni 2020.

9. Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. Ziff. 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

10. Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Master-Arbeit	Wenn die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Master-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende die Abschlussarbeit in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO enthalten.

11. Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO 3 Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 48/20 vom 24. April 2020) außer Kraft.

